

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.204/7-4/88

1010 Wien, den 18. März 1988
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001An das
Präsidium des NationalratesAuskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249

5/SN-115/ME

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	GE 0 88
Datum:	21. MRZ. 1988
Verteilt	22. MRZ. 1988

f
S. W. W. W.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frank

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.204/7-4/88

1010 Wien, den 18. März 1988
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Auskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Studienförderungsgesetz
1983 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 4. Februar 1988, GZ. 68.159/2-17/88, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1

Durch die geltende Fassung wurde auf Personen, die im Rahmen der Höherqualifizierung etwa eine höhere Lehranstalt für Berufstätige u.ä. besucht haben, soweit Rücksicht genommen, daß sie von der Bestimmung hinsichtlich des Höchstalters von 35 Jahren ausgenommen waren.

Diese Berücksichtigung fehlt im Entwurf.

Es gilt zu bedenken, daß entgegen den Bemerkungen in den Erläuterungen "Besonderer Teil", es stehen bei diesen Personen die persönlichen Vorteile an einer Hochschulausbildung im Vordergrund, dies nicht immer der Fall sein muß:

Personen, deren Berufsfelder aufgrund der Entwicklung heute nur mehr mit Hochschulabsolventen besetzt werden, werden zunehmend vom Arbeitsmarkt verdrängt. Es gibt für diese Personen daher nur die Möglichkeit der außeruniversitären Umschulung für einen anderen Beruf, die nur unter besonderen Voraussetzungen möglich

- 2 -

ist oder das Erlangen der entsprechenden Qualifikation durch ein Hochschulstudium. Personen, die in späteren Jahren die Entbehrung eines 2. Bildungsweges auf sich nehmen müssen, sollten für ihre Anstrengung gesellschaftlich unterstützt werden.

Eine weitere Motivation für die Aufnahme eines Studiums ist der Umstand, daß Personen, die aufgrund ihrer einschlägigen beruflichen Tätigkeit die Hochschulreife mittels Studienberechtigungsprüfung erlangen, die Höherqualifizierung nur erreichen, wenn auch ein Studium abgeschlossen wird.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß vom Solidaritätsgedanken aus nicht einzusehen ist, warum jemand, der zu einer Zeit bereits arbeitet, in der andere mittels Studienbeihilfe studieren, nicht später ebenfalls mittels Studienbeihilfe studieren kann.

Es wird vorgeschlagen, die Altersbeschränkung auf 45 Jahre hinaufzusetzen. Bis zu diesem Alter sind einerseits arbeitsmarktbedingte Ausbildungsdefizite noch behebbar, andererseits wäre durch diese Altersgrenze sichergestellt, daß sogenannte Seniorenstudien zur rein persönlichen Weiterbildung nicht finanziert werden.

Zu Art. I Z. 6

Es wäre auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß das Kind einer Studierenden behindert ist. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, den Zeitraum von einem Jahr, in dem die Pflege und Erziehung des Kindes als wichtiger Grund für eine Studienverzögerung anerkannt wird, entsprechend zu verlängern.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer solchen Vergünstigung könnten allenfalls der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachgebildet werden, mit der eine begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes eingeführt wurde.

Zu Art. I Z. 15

Es wurde bislang das Einkommen des Studierenden als Berechnungsgrundlage herangezogen. Mit dem Heranziehen des Einkommens (der zu errechnenden zumutbaren Unterhaltsleistung) der leiblichen Eltern (Wahleltern) als Berechnungsgrundlage muß sichergestellt sein, daß die Eltern gesetzlich verpflichtet sind, den Differenzbetrag, der sich aus dem Einkommen (der zu errechnenden zumutbaren Unterhaltsleistung) der Eltern und der Höhe der Studienbeihilfe ergibt, dem Studierenden zu zahlen. Bei Eltern, deren Kinder erst später als der Durchschnitt ein Studium beginnen, wird aufgrund der Dienstjahre das Einkommen naturgemäß höher liegen, als bei der Vergleichsgruppe. Eine Schlechterstellung von ehemals Berufstätigen kann aber nicht die Zielsetzung des Gesetzes sein.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 99.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

